

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00758 vom 11. Juli 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00758

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00758 du 11 juillet 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00758 del 11 luglio 2019

Regeste

Wasseranschlussgebühren | Wasseranschlussgebühren, Entstehungszeitpunkt. Bei einem Rückweisungsentscheid, welcher dem Gemeinwesen Vorgaben für eine Verfügung macht, liegt für dieses ein nicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vor. Denn dem Gemeinwesen ist es nicht zuzumuten, einer von ihm als falsch erachteten Weisung Folge zu leisten, um später den eigenen Entscheid anzufechten (E. 1.3). Den Gemeindebehörden steht bei der Auslegung des kompetenzgemäss erlassenen kommunalen Rechts aufgrund der Gemeindeautonomie ein Spielraum zu, der von den Rechtsmittelinstanzen zu respektieren ist. Die Rechtsmittelinstanzen dürfen deshalb unter mehreren verfügbaren und angemessenen Auslegungsmöglichkeiten nicht eine sinnvolle, zweckmässige Interpretation einer kommunalen Norm seitens der Gemeinde durch ihre eigene Auslegung ersetzen (E. 4.3). Der Anspruch auf die Anschlussgebühr entsteht, sobald faktisch die Möglichkeit zum Wasserbezug besteht. Die Anschlussgebühr ist ein Einkauf in das örtliche Wasserversorgungsnetz, und die Wasserversorgung wird bereits mit dem Bauwasser beansprucht (E. 4.4). Die Vorinstanz ist von der sachlich begründeten Auslegung der Beschwerdeführerin abgewichen und hat damit ihre Gemeindeautonomie verletzt (E. 4.6). Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Nach § 29 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Mai 1991 (WWG) erheben die Gemeinden oder die öffentlich erklärten Wasserversorgungsunternehmen für die Benützung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende Anschluss- und Benützungsgebühren oder Benützungsgebühren allein. Die Verordnung über die Abgabe von Wasser der Stadt A vom 4. Oktober 2010 (VAW) sieht vor, dass eine Anschlussgebühr als einmaliger Einkauf in die Infrastruktur der Wasserversorgung erhoben wird. Dabei ist der Gebäudeversicherungswert der angeschlossenen Liegenschaft für die Anschlussgebühr massgeblich (Art. 46 Abs. 2 VAW). Für grössere Erweiterungen bestehender Anschlüsse am Wasserleitungsnetz (Abbruch und Umzonung, Anbauten usw.) wird eine Anschlussgebühr nur erhoben, wenn die anrechenbaren Baukosten Fr. 100'000.- übersteigen (Art. 46 Abs. 3 VAW). Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers (Art. 31 Abs. 1 VAW). Die Anschlussgebühr wurde nach Inkraftsetzung der neuen Tarifordnung (Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser vom 10. November 2010) im 1. Jahr auf 85 %, im 2. Jahr auf 65 %, im 3. Jahr auf 45 %, im 4. Jahr auf 25 % und im 5. Jahr auf 10 % reduziert (Art. 46 Abs. 5 VAW). Im Gegenzug wurde die Gebäudegebühr nach Inkraftsetzung der Tarifordnung gemäss Art. 52 VAW schrittweise erhöht, um bei Aufhebung der Anschlussgebühr (Art. 46 Abs. 1 und 5 VAW) rund 20 % des Ertrags der

gesamten Benutzungsgebühr einzubringen (Art. 49 Abs. 3 VAW).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Anschlussgebühr sei auf den Zeitpunkt der Installation des Wasserzählers an die Hausanschlussleitung zu berechnen, da ab diesem Zeitpunkt die städtische Infrastruktur, in welche sich der Grundeigentümer mit Bezahlung der Anschlussgebühr einkauft, tatsächlich genutzt werden könne. Denn mit der Installation des Zählers werde der Schieber zwischen der öffentlichen Versorgungsleitung und der Hausanschlussleitung geöffnet und ein Wasserbezug sei möglich. Bei einem Neubau könne es im Verlauf des Baufortschritts vorkommen, dass der Wasserzählerschacht mehrfach umplatziert werden müsse, bis der Zähler schliesslich definitiv (in der Regel im Keller des Neubaus) installiert werden könne. Dies ändere indessen nichts daran, dass die Liegenschaft schon während des Baus definitiv an die öffentliche Wasserversorgungsinfrastruktur angeschlossen sei und über diese Infrastruktur Wasser beziehe, bzw. beziehen könne.

E. 4.2

Die Vorinstanz begründete ihren abweichenden Entscheid damit, dass aufgrund der Systematik der VAW, die zwischen einer Bau- und einer Nichtbauphase unterscheidet resp. einer "normalen" Wasserlieferung und einer Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke (Art. 34 und 51 VAW), nicht der Einbau des Zählers für vorübergehende Wasserlieferung entscheidend sei, sondern der Einbau des definitiven Zählers im Keller jedes einzelnen Gebäudes. Entscheidend sei die final vorgesehene Nutzungsmöglichkeit und nicht die temporäre Nutzung für Bauarbeiten, weshalb die Anschlussgebühr erst bei Einbau des definitiven Zählers entstehe.

E. 4.3

Den Gemeindebehörden steht bei der Auslegung des kompetenzgemäss erlassenen kommunalen Rechts aufgrund der Gemeindeautonomie ein Spielraum zu, der von den Rechtsmittelinstanzen zu respektieren ist (vgl. VGr, 25. Juli 2018, VB.2018.00089, E. 4.2; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 50 N. 60). Die Rechtsmittelinstanzen dürfen deshalb unter mehreren verfügbaren und angemessenen Auslegungsmöglichkeiten nicht eine sinnvolle, zweckmässige Interpretation einer kommunalen Norm durch die Gemeinde durch ihre eigene Auslegung ersetzen (vgl. BGr, 11. Juli 2017, 1C_572/2016, E. 2.1). Vorliegend geht es um die Auslegung und Anwendung von Art. 31 Abs. 1 sowie 46 Abs. 2 VAW. Diese kommunalen Normen lassen offen, ob das Wasserbezugsverhältnis und damit die Entstehung der Pflicht zur Zahlung einer Anschlussgebühr mit der Installation des provisorischen oder des definitiven Zählers beginnt.

E. 4.4

Die im Streit liegende Anschlussgebühr stellt eine Kausalabgabe dar; es handelt sich dabei um eine Benutzungsgebühr, die als einmalige Gegenleistung der Grundeigentümerschaft für das Recht erhoben wird, das Verteilnetz für die Zuleitung des Wassers zu benutzen (VGr, 11. Februar 2016, VB.2014.00385, E. 3.4; Adrian Hungerbühler, Grundsätze des Kausalabgaberechts, Eine Übersicht über die neuere Rechtsprechung und Doktrin, ZBl 104/2003 S. 505 ff., 509). Die Benutzungsgebühr kann erst erhoben werden, wenn das Grundstück tatsächlich an die betreffende Erschliessungsanlage angeschlossen ist (René Wiederkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts – Band II, Eine systematische Analyse der Rechtsprechung, 2014, N. 887). Folglich bestimmen sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Anschlussgebühr grundsätzlich nach

dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss vollzogen wird (BGE 102 Ia 69 E. 3; BGr, 28. August 2003, 2P.45/2003, E. 5.1). Ein Nachweis der tatsächlichen Nutzung ist demgegenüber nicht erforderlich (BGE 106 Ia 241 E. 3b). Nach Lehre und Praxis entsteht der Anspruch auf die Anschlussgebühr somit, sobald faktisch die Möglichkeit zum Wasserbezug besteht. Die Anschlussgebühr ist ein Einkauf in das örtliche Wasserversorgungsnetz, und die Wasserversorgung wird bereits mit dem Bauwasser beansprucht. Indem die Beschwerdeführerin nach Abbruch der alten Wasseranschlussleitung mit der Montage des (provisorischen) Zählers die Möglichkeit eröffnete, für den Neubau wieder Wasser zu beziehen, ist ein (erneuter) Anschluss erfolgt. Das alte Lieferverhältnis wurde mit dem Abbruch der alten Wasseranschlussleitungen beendet und für den Neubau wurde ein neuer Anschluss beantragt, womit auch erneut eine Anschlussgebühr anfiel. Dies unabhängig davon, ob der Anschluss später noch verschoben wurde oder nicht; der Zugang zur Versorgungsleitung ist auf unbestimmte Zeit erfolgt, und es kann Wasser bezogen werden.

E. 4.5

Der von der Vorinstanz angeführte Art. 51 VAW bezieht sich hingegen lediglich auf die Benutzungsgebühr während der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke, woraus kein Schluss für die Anschlussgebühr gezogen werden kann, da es in diesem Bereich um periodische Benutzungsgebühren und damit um einen anderen Sachbereich geht. Auch der von der Vorinstanz zitierte Art. 34 VAW "Wasserlieferung" betrifft nicht die Anschlussgebühren bzw. die Frage, wann die Benutzung der Versorgungsinstallationen der Beschwerdeführerin benutzt werden können, sondern regelt, wie das Wasser in bestimmten Konstellation technisch bezogen werden kann. Aus diesen beiden Bestimmungen lässt sich daher nichts in Bezug auf die Entstehung der Anschlussgebühr ableiten, insbesondere kann daraus keine Zweiteilung in eine Bau- und eine Nichtbauphase gesehen werden. Auch dass sich die Verordnung bei der Berechnung der Anschlussgebühr auf den Gebäudeversicherungswert stützt, vermag nichts daran zu ändern, dass die Grundeigentümerin bereits mit dem "ersten", "provisorischen" Zähler die Möglichkeit der Benutzung der Infrastruktur der Beschwerdeführerin erhält, welche dann, wenn auch unter Umständen zeitlich etwas verschoben, ohne Unterbruch weitergeführt wird.

E. 4.6

Die von der Vorinstanz vorgenommene Anwendung und Auslegung des kommunalen Rechts vermag im Gegensatz zur Anwendung und Auslegung durch die Beschwerdeführerin nicht zu überzeugen. Die Vorinstanz ist von der sachlich begründeten Auslegung der Beschwerdeführerin abgewichen und hat damit ihre Gemeindeautonomie verletzt. Für das Entstehen der Anschlussgebühr ist somit auf den Zeitpunkt des Einbaus des "ersten" Zählers abzustellen. Demgemäss sind nach Art. 1.1 der Tarifordnung 65 % der vollen Anschlussgebühr geschuldet. Demzufolge ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als Dispositiv-Ziffer I des Entscheids des Baurekursgerichts vom 25. Oktober 2018 insoweit aufgehoben wird, als sie nicht die Abschreibung des Rekurses durch Anerkennung betrifft. Ausgehend von der Verfügung vom 6. Dezember 2017 und der Anerkennung des tieferen Gebäudeversicherungswerts im Rekursverfahren ist im Sinn eines reformatorischen Entscheids des Verwaltungsgerichts die definitive Wasseranschlussgebühr auf Fr. 207'616.50 festzusetzen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin anerkannte im vorinstanzlichen Verfahren eine tiefere Anschlussgebühr von Fr. 207'616.50. Die Beschwerdegegnerin anerkannte eine Anschlussgebühr von Fr. 47'906.10. Daraus ergibt sich ein Streitwert von Fr. 159'710.40. Demgemäss ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 8'000.- festzulegen (§ 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten für das Beschwerde- und Rekursverfahren der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführerin steht keine Parteientschädigung zu, da das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu ihren angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörde gegenüber Privaten meist über einen Wissensvorsprung verfügt (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51). Aufgrund ihres mehrheitlichen Unterliegens steht auch der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.